Finanzordnung des Kreissportbundes Harburg-Land e.V.

§ 1 – Geltungsbereich

- 1. Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung des Kreissportbundes Harburg-Land e.V.
- 2. Bei der Haushaltsführung sind die Vorgaben des LSB über die Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu der Finanzordnung des LSB stehen.

§ 2 – Grundsätze der Haushaltsordnung

- 1. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- 2. Der Haushalt hat in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen zu sein.
- 3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Haushaltsplan

- Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KSB. Er wird für jeweils 2 Haushaltsjahre aufgestellt und vom Kreissporttag verabschiedet.
- 2. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistende Ausgaben.

§ 4 – Deckungsfähigkeit der Ausgaben und Nachtragshaushaltsplan

- 1. Innerhalb des Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit eine Zweckbindung dem nicht entgegensteht.
- 2. Bei wesentlichem Haushaltsüberschreitungen ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, den der Kreissporttag beschließt.

§ 5 – Jahresrechnung

- 1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- 2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 6 – Aufgaben des/der Schatzmeister/in

- 1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn hauptamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben beauftragt worden sind.
- 2. Ihm/Ihr obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung der Haushaltspläne
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - die Erstellung der Jahresrechnung
 - die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs

- laufende Unterrichtung des Vorstands über die aktuelle Vermögensund Ertragslage.

§ 7 – Kassenprüfung

 Die Kassenprüfer sollten mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorlegen. Der Abschlussbericht wird vom Kreissporttag entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

§ 8 – Kassenverwaltung

- 1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse.
- 2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- 3. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der geschäftsführende Vorstand.
- 4. Die Kassenführung muss den Grundsätzen der GOB entsprechen.
- 5. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

- Der Jahresbeitrag ist am 15.04. fällig. Übersteigt der Beitrag € 500,00, so ist dieser in 2 gleichen Raten am 15.04. und 01.07. zu zahlen.
- 2. Die Vereine werden verpflichtet, dem KSB Harburg-Land e.V. eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 10 – Sitzungsgeld, Vergütung, Auslagenersatz und Dienstreisen

- 1. Die ehrenamtlich für den KSB Harburg-Land e.V. tätigen Personen, erhalten keine Vergütung.
- Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Finanzordnung keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 3. Es wird eine Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe von € 0,30 je Kilometer gezahlt.
- 4. Es wird ein Sitzungsgeld in Höhe von € 18,00 pro Tag gezahlt. Mehrere Sitzungen an einem Tag gelten als eine Sitzung.

§ 11 – Auslagenersatz für hauptberufliche Mitarbeiter

- Für die hauptberuflichen Mitarbeiter wird bei genehmigten Dienstreisen eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung in Höhe von € 0,30 je Kilometer gezahlt.
- 2. Der KSB Harburg-Land e.V. übernimmt die Differenz für Fahrten zum und für den LSB, wenn der LSB weniger als € 0,30 pro Kilometer zahlt und wenn eine Anreise mit der Bahn teurer und aufwendiger als die Anreise mit dem PKW ist.

§ 12 – Ordnungsgelder, Säumniszuschläge und Mahngebühren

- Säumniszuschlag von 1% des angeforderten Beitrags kann erhoben werden.
 Für Mahnungen kann eine Gebühr von € 5,00 erhoben werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.